

ZENTRALER RECHTSDIENST - ABT. RD 1

BUNDESMINISTERIUM
FÜR NACHHALTIGKEIT
UND TOURISMUSBundesministerium für Digitalisierung und
WirtschaftsstandortStubenring 1
1010 Wien

Wien, am 07.05.2018

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
BMDW-30.680/0003-I/7/2018Unsere Geschäftszahl
BMNT-LE.4.1.2/0003-RD 1/2018Sachbearbeiter(in)/Klappe
Prichenfried/602144
Sabine.Prichenfried@bmnt.gv.atÄnderung der GewO 1994;
Stellungnahme des BMNT

Das BMNT erlaubt sich folgende Stellungnahme zur Änderung der GewO 1994 abzugeben:

§ 126 Abs. 1 Z 4a GewO 1994 umfasst die vertragliche Zusage von verbundenen Reiseleistungen. Jedoch kann in Umsetzung der RL 2015/2302 nicht die vertragliche Zusage, sondern vielmehr die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen gemeint sein. Siehe dabei wie folgt zur Definition des Art. 3 Z 5 der RL (EU) 2015/2302, wonach es sich um verbundene Reiseleistungen handelt [...] wenn ein Unternehmer [...] vermittelt [...]. Die vertragliche Zusage bezieht sich auf das zu vermittelnde Verhältnis zwischen dem Reisenden und den jeweiligen Erbringern der Reiseleistungen (vgl § 2 Abs. 5 PRG).

Es wird daher vorgeschlagen, in § 126 Abs. 1 Z 4a die Formulierung „die vertragliche Zusage“ durch „die Vermittlung“ zu ersetzen. Dies gilt auch für die Erläuterungen zu § 126 Abs. 1 Z 4 bis 5 im zweiten Absatz, wo die Formulierung „die vertragliche Zusage verbundener Reiseleistungen“ durch „die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen“ zu ersetzen wäre.

In den Erläuterungen zu § 126 Abs. 1 Z 4-5 wird festgehalten, dass [...] „die verbundene Reiseleistung Situationen umfasst, in denen zwar keine Pauschalreise zustande kommt, aber dennoch ein verbindendes Element zwischen den Reiseleistungen besteht. Eine Begriffsdefinition findet sich in Art. 3 Z 5 der Pauschalreiserichtlinie sowie in § 2 Abs. 5 des Pauschalreisegesetzes. [...]“. Dieser Absatz erscheint zu wenig prägnant, ob in diesem Bereich doch zwei Fallkonstellationen bestehen und nach EG 12 der RL (EU) 2015/2302 nicht bloß ein „verbindendes Element“ ausreicht, sohin verbundene Reiseleistungen von Reiseleistungen unterschieden werden sollten, die der Reisende unabhängig voneinander und häufig zu einer anderen Zeit bucht, auch wenn die Leistungen dieselbe Reise betreffen [...].

Es wird daher vorgeschlagen, den derzeitigen Text durch „verbundene Reiseleistungen umfassen Situationen, in denen zwar keine Pauschalreise zustande kommt, aber der Reisende unter Vermittlung eines Unternehmers separate Verträge mit den einzelnen Leistungserbringern schließt und eine der beiden in lit. a und b des § 2 Abs. 5 Z 1 (bzw. Art 3 Z 5 der Pauschalreiserichtlinie) genannten Elemente hinzutreten“ zu ersetzen (Vgl ErläutRV 1513 BlgNR 25. GP 6).

Für die Bundesministerin:
Prichenfried

Elektronisch gefertigt.